



Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung ordnet gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) für das

Flurbereinigungsverfahren Oberer Landgraben – 2. BA Verfahrens – Nr. 6002Q

hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrages 1 an.

1. Mit dem **01. November 2022** tritt der im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 04. Juli 2016 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen vom 04. Juli 2016 geregelt worden.

Mit der Ausführung des Flurbereinigungsplanes enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung (§ 66 Abs. 3 FlurbG). Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen auch weiterhin in Kraft.

4. Soweit mit dem Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem 1. November 2022 auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.
5. Wird der ausgeführte Flurbereinigungsplan unanfechtbar geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (1. November 2022) zurück (§ 64 Satz 2 letzter Halbsatz FlurbG).

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung wird angeordnet (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO).

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der Ausführungsanordnung liegen vor, da Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 nicht mehr vorliegen und somit der Flurbereinigungsplan einschließlich sein Nachtrag 1 bestandskräftig ist.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand nicht mehr länger bestehen bleiben kann. Es ist daher notwendig, durch die Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht den im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehenen neuen Rechtszustand herbeizuführen und dadurch den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken zu verschaffen, so dass sie über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z.B. Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung) und der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert wird. Dadurch wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass anstelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Flurbereinigungsplan und seinem Nachtrag 1 vorgesehene neue Rechtszustand durch die Ausführungsanordnung sobald wie möglich eintritt. Denn ein längerer Aufschub würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen. Überdies würde die Abwicklung des gesamten Verfahrens in einem nicht vertretbaren Maße verzögert.

Da in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl auf das Engste miteinander verflochtener Abfindungsansprüche entstehen, die wieder umfangreiche Grundstückstauschvorgänge zur Folge haben, kann der Eigentumsübergang nur **einheitlich** für alle Beteiligten des gesamten Verfahrens angeordnet und durchgeführt werden. Nachteilige Folgen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen die Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil sich dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes und seinem Nachtrag 1 erfahrungsgemäß für einen längeren Zeitraum verzögern würde.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an der alsbaldigen Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines Nachtrags 1 vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung die sofortige Vollziehung der Ausführungsanordnung mit der Folge angeordnet, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau Widerspruch erhoben werden.

Prenzlau, den 05.10.2022

Im Auftrag


Benthin

